

## **Beschlußempfehlung**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

**zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)**  
**– Drucksachen 13/2000, 13/2593 –**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996) nebst Gesamtplan – Drucksache 13/2000 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Oktober 1995

### **Der Haushaltsausschuß**

**Helmut Wieczorek (Duisburg)**  
Vorsitzender

**Dietrich Austermann**  
Berichterstatter

**Michael von Schmude**

**Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)  
– Drucksachen 13/2000, 13/2593 –  
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans  
für das Haushaltsjahr 1996  
(Haushaltsgesetz 1996)**

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans  
für das Haushaltsjahr 1996  
(Haushaltsgesetz 1996)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

#### § 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 452 000 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 451 300 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

#### § 2

#### § 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1996 Kredite bis zur Höhe von 59 840 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1996 Kredite bis zur Höhe von 59 900 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1996 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(2) unverändert

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) unverändert

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontopapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(4) unverändert

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

(5) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

## § 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

## § 3

unverändert

## § 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984) zu.

## § 4

unverändert

## § 5

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(1) unverändert

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(2) unverändert

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) unverändert

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

(4) unverändert

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01 aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

5. Titel 514 01 (im Kapitel 0625 Titel 514 04, im Kapitel 1415 Titel 553 04, im Kapitel 1417 Titel 522 01) aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
6. Titel 527 01 und 527 02  
aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) unverändert

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(6) unverändert

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden. Die Sätze 2 und 3 finden auf die Kapitel in den Einzelplänen 06, 09, 10, 11 und 14 des Bundeshaushalts, bei denen durch Modellvorhaben flexiblere Budgetierungsverfahren erprobt werden, keine Anwendung.

(7) unverändert

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

(9) Die in den Kapiteln 1414 bis 1420 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(9) unverändert

(10) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn–Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn–Berlin den Ausgaben zu.

(10) unverändert

**(11) Die Ausgaben bei den Titeln für Öffentlichkeitsarbeit (Funktion 013) sind in Höhe von 5 vom Hundert gesperrt. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.**

## § 6

## § 6

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

unverändert

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammenreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

## § 7

## § 7

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(1) unverändert

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

ger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln, das *Kernforschungszentrum* Karlsruhe GmbH (*KfK*) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH. Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben werden die Stellen gemäß dem eigenen Vergütungssystem ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Vermerks zum Stellenplan verbindlich.

## § 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln, das **Forschungszentrum** Karlsruhe GmbH (**FZK**) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH. Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben werden die Stellen gemäß dem eigenen Vergütungssystem ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Vermerks zum Stellenplan verbindlich.

## § 8

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

## § 9

## § 9

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

unverändert

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festgelegt;
  - b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
  - c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
  - b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 1 350 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

## § 10

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

## § 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 90 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,

## § 10

unverändert

## § 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von **91 500 000 000** Deutsche Mark zu übernehmen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,	b) unverändert
c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,	c) unverändert
d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;	d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
	<b>e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern;</b>
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);	5. unverändert
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;	6. unverändert
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;	7. unverändert
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;	8. unverändert
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist;	9. unverändert
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;	10. unverändert
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;	11. unverändert
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;	12. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

- |   |   |
|---|---|
| <p>13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;</p> <p>14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;</p> <p>15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;</p> <p>16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.</p> | <p>13. unverändert</p> <p>14. unverändert</p> <p>15. unverändert</p> <p>16. unverändert</p> |
|---|---|

## § 12

## § 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 50 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

unverändert

## § 13

## § 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 6 400 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

unverändert

## § 14

## § 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

unverändert

## Entwurf

## § 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1995 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

## § 16

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

## § 15

unverändert

## § 16

**Das zuständige Bundesministerium** wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

## § 17

## § 17

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

unverändert

## § 18

## § 18

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

unverändert

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungsämtler.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisheriger Inhaber gemäß § 14 Deutsches Richtergesetz in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll.

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gem. § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Fortfall der Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gem. § 18 Abs. 5 oder gem. § 19 Abs. 3 oder aufgrund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste freiwerdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg. Soweit besetzte Planstellen oder Stellen im Haushaltsjahr 1995 aufgrund datierter kw-Vermerke weggefallen sind, kann das Bundesministerium der Finanzen neue Planstellen und Stellen der betreffenden Besoldungs- und Vergütungsgruppen ausbringen, sofern inzwischen keine Planstellen oder Stellen dieser Besoldungs- und Vergütungsgruppen freigeworden sind. Die neuen Planstellen und Stellen erhalten einen kw-Vermerk ohne Zusatz.

## § 19

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn Beamte nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen

## § 19

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn planmäßige Beamte nach § 79a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes mindestens für 1 Jahr oder im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

## § 20

- (1) Für planmäßige Beamte, die
1. nach § 72a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder

## § 20

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 und 2 als ausgebracht geltenden Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

## § 21

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

## § 22

(1) Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer anderen Verwaltung des Bundes umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk „künftig umzuwandeln“. Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wegen des Personalabbaues dieser Behörde bei einer anderen Verwaltung des Bundes weiter verwendet werden sollen und dies nur bei gleichzeitiger Umsetzung der Planstelle möglich ist.

## § 23

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer

## § 21

unverändert

## § 22

(1) Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer anderen Verwaltung des Bundes umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk „künftig umzuwandeln“. Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. **Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung.** Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge **sowie Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz** wegen des Personalabbaues dieser **Einrichtungen** bei einer anderen Verwaltung des Bundes weiter verwendet werden sollen und dies nur bei gleichzeitiger Umsetzung der Planstelle **oder Stelle** möglich ist.

## § 23

unverändert

## Entwurf

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,

2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

## § 24

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

## § 25

(1) Im Haushaltsjahr 1996 sind bei der Bundesverwaltung 1 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzollendienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht zu berücksichtigen.

(3) Die auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungen nach Absatz 1 sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

## § 24

unverändert

## § 25

(1) Im Haushaltsjahr 1996 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeit der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen muß dem Verhältnis der Wertigkeit der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 1996 entsprechen. Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die oberste Bundesbehörde, die Bundesoberbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen.

(4) Soweit aufgrund besonderer Organisationsuntersuchungen die Ausstattung mit Planstellen und Stellen einer Verwaltungseinheit ermittelt wurde, kann diese mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen von der Einsparung ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(4) unverändert

(5) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote aufgrund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die Einsparungsquoten nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei der Berechnung der Einsparungsquoten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen. Die Regelung in Satz 2 vermindert die Einsparungsquote nicht.

(5) unverändert

(6) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1996 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(6) unverändert

(7) Würde bei Wegfall einer freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungsjahre überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(7) unverändert

(8) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 1996 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe freiwerden, ist sicherzustellen, daß eine Planstelle einer höheren Laufbahngruppe oder, falls dies nicht möglich ist, der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(8) unverändert

(9) Soweit die Einsparung nach § 26 des Haushaltsgesetzes 1995 in 1995 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 1996 nachzuholen.

(9) unverändert

(10) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(10) unverändert

## § 26

**Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen der Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.**

## Entwurf

## § 26

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 27

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, ist insoweit nicht anzuwenden. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

## § 28

(1) Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu verpflichten, die von der Deutschen Bahn AG für den Neu- und Ausbau der Schienenstrecke Nürnberg–Ingolstadt–München eingegangenen Kreditverbindlichkeiten von bis zu 7 000 000 000 Deutsche Mark im Jahre der Inbetriebnahme der Strecke zu übernehmen. Der Gesamtbeitrag von bis zu 15 600 000 000 Deutsche Mark, der sich aus dieser Kreditverpflichtung einschließlich der Zinsen ergibt, wird vom Bund in jährlichen Raten von bis zu 622 000 000 Deutsche Mark gezahlt werden.

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

## § 27

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 28

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, ist insoweit nicht anzuwenden. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

## § 29

(1) Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu verpflichten, die von der Deutschen Bahn AG für den Neu- und Ausbau der Schienenstrecke Nürnberg–Ingolstadt–München eingegangenen Kreditverbindlichkeiten von bis zu 7 000 000 000 Deutsche Mark im Jahre der Inbetriebnahme der Strecke zu übernehmen. Der Gesamtbeitrag von bis zu 15 600 000 000 Deutsche Mark, der sich aus dieser Kreditverpflichtung einschließlich der Zinsen ergibt, wird vom Bund in jährlichen Raten von bis zu 622 000 000 Deutsche Mark gezahlt werden.

## Entwurf

## Beschlüsse des 8. Ausschusses

## § 29

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

## § 30

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

## § 31

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 6 und 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 8 bis 30 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

## § 32

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

## § 30

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

## § 31

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

## § 32

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 6 und 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 8 bis 30 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

## § 33

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.



**Gesamtplan**  
**des Bundeshaushaltsplans**  
**1996**

**Teil I: Haushaltsübersicht  
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen**

**Teil II: Finanzierungsübersicht**

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

## Gesamtplan

## Einnahmen

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1996 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	-
02	Deutscher Bundestag .....	-
03	Bundesrat .....	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	-
05	Auswärtiges Amt .....	-
06	Bundesministerium des Innern .....	-
07	Bundesministerium der Justiz .....	-
08	Bundesministerium der Finanzen .....	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft .....	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	300
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .....	-
12	Bundesministerium für Verkehr .....	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation .....	-
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	-
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	-
19	Bundesverfassungsgericht .....	-
20	Bundesrechnungshof .....	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie .....	-
32	Bundesschuld .....	-
33	Versorgung .....	-
36	Zivile Verteidigung .....	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	351 356 200
	<b>Summe Haushalt 1996</b> .....	<b>351 356 500</b>
	Summe Haushalt 1995 .....	383 166 200
	gegenüber 1995 – mehr(+)/weniger(-) – .....	-31 809 700

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 351,19 Mrd. DM.

Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 59 900 Mio. DM) = 40 044 Mio. DM.

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Einnahmen

## Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1996 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1996 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1995 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1996 1 000 DM	1995 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
51	-	<b>51</b>	51	-	01
2 288	1	<b>2 289</b>	2 576	- 287	02
74	-	<b>74</b>	63	+ 11	03
1 313	-	<b>1 313</b>	1 513	- 200	04
93 909	1 400	<b>95 309</b>	90 116	+ 5 193	05
350 032	3 680	<b>353 712</b>	308 951	+ 44 761	06
377 088	1 968	<b>379 056</b>	363 259	+ 15 797	07
4 374 048	125 650	<b>4 499 698</b>	13 475 203	- 8 975 505	08
189 511	120 500	<b>310 011</b>	293 045	+ 16 966	09
144 523	198 674	<b>343 497</b>	364 095	- 20 598	10
23 824	1 756 386	<b>1 780 210</b>	3 362 971	- 1 582 761	11
1 551 851	953 253	<b>2 505 104</b>	2 806 094	- 300 990	12
1 092 852	9 176	<b>1 102 028</b>	3 440 064	- 2 338 036	13
593 602	106 540	<b>700 142</b>	814 194	- 114 052	14
69 896	2 134	<b>72 030</b>	64 658	+ 7 372	15
534 192	1 374	<b>535 566</b>	513 922	+ 21 644	16
23 549	147 918	<b>171 467</b>	105 558	+ 65 909	17
103	-	<b>103</b>	118	- 15	19
30	212	<b>242</b>	272	- 30	20
26 063	1 594 397	<b>1 620 460</b>	1 599 403	+ 21 057	23
57 021	1 693 527	<b>1 750 548</b>	1 660 591	+ 89 957	25
91 742	546 351	<b>638 093</b>	583 645	+ 54 448	30
2 500 005	61 700 723	<b>64 200 728</b>	52 974 735	+11 225 993	32
7 896	962 510	<b>970 406</b>	1 018 804	- 48 398	33
-	-	-	6 449	- 6 449	36
16 090 850	1 820 813	<b>369 267 863</b>	393 834 650	-24 566 787	60
<b>28 196 313</b>	<b>71 747 187</b>	<b>451 300 000</b>	<b>477 685 000</b>	<b>-26 385 000</b>	
32 266 956	62 251 844				
-4 070 643	+ 9 495 343				

## Gesamtplan

## Ausgaben

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1996	1996	1996	1996
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	16 507	8 537	–	–
02	Deutscher Bundestag .....	568 041	200 850	–	–
03	Bundesrat .....	17 277	8 699	–	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	111 435	417 600	–	–
05	Auswärtiges Amt .....	1 144 888	243 617	–	–
06	Bundesministerium des Innern .....	3 934 795	1 209 951	–	–
07	Bundesministerium der Justiz .....	425 701	128 654	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen ...	3 281 231	1 227 080	–	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft ...	599 947	268 120	–	–
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	408 011	137 029	–	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .....	233 004	103 929	–	–
12	Bundesministerium für Verkehr .....	2 001 130	2 585 406	–	–
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation .....	218 972	73 887	–	–
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	24 668 940	5 771 795	15 251 373	–
15	Bundesministerium für Gesundheit ..	265 294	198 951	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ..	238 573	278 391	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	2 064 264	71 432	–	–
19	Bundesverfassungsgericht .....	20 624	3 899	–	–
20	Bundesrechnungshof .....	61 493	7 214	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	55 527	28 673	–	–
25	Bundesministerium für Raum- ordnung, Bauwesen und Städtebau ..	119 338	209 597	–	–
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie .....	136 065	55 211	–	–
32	Bundesschuld .....	30 270	404 544	–	53 419 583
33	Versorgung .....	12 352 422	–	–	–
36	Zivile Verteidigung .....	–	–	–	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	134 959	278 580	92 000	–
	<b>Summe Haushalt 1996</b> .....	<b>53 108 708</b>	<b>13 921 646</b>	<b>15 343 373</b>	<b>53 419 583</b>
	Summe Haushalt 1995 .....	53 834 637	14 330 031	14 647 052	54 206 703
	gegenüber 1995 – mehr(+)/weniger(–) – .....	– 725 929	–408 385	+696 321	–787 120

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Ausgaben

## Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1996 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1996 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1996 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1996 1 000 DM	1995 1 000 DM	gegenüber 1995 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
3 275	1 405	-	<b>29 724</b>	29 899	- 175	01
131 936	27 456	-	<b>928 283</b>	915 673	+ 12 610	02
341	1 846	-	<b>28 163</b>	26 236	+ 1 927	03
45 435	9 041	-	<b>583 511</b>	585 846	- 2 335	04
2 211 259	182 825	-	<b>3 782 589</b>	3 565 465	+ 217 124	05
2 887 643	1 095 013	- 8 186	<b>9 119 216</b>	8 470 966	+ 648 250	06
33 417	110 733	-	<b>698 505</b>	680 589	+ 17 916	07
3 037 850	2 214 755	-	<b>9 760 916</b>	11 465 322	- 1 704 406	08
13 669 192	4 174 802	-126 587	<b>18 585 474</b>	12 674 896	+ 5 910 578	09
9 840 818	1 749 870	- 949	<b>12 134 779</b>	12 567 532	- 432 753	10
121 791 753	2 427 091	- 687	<b>124 555 090</b>	128 831 924	- 4 276 834	11
23 136 991	23 311 276	-	<b>51 034 803</b>	53 235 366	- 2 200 563	12
20 946	51 082	-	<b>364 887</b>	376 946	- 12 059	13
2 171 855	373 104	-	<b>48 237 067</b>	47 858 542	+ 378 525	14
233 729	91 822	-	<b>789 796</b>	811 244	- 21 448	15
101 694	698 874	-	<b>1 317 532</b>	1 363 395	- 45 863	16
10 340 780	46 488	-	<b>12 522 964</b>	33 062 374	-20 539 410	17
-	3 974	-	<b>28 497</b>	24 833	+ 3 664	19
8 016	1 442	-	<b>78 165</b>	69 331	+ 8 834	20
1 718 065	6 342 407	-	<b>8 144 672</b>	8 103 964	+ 40 708	23
4 669 906	4 938 291	-	<b>9 937 132</b>	10 092 846	- 155 714	25
10 184 822	5 452 808	-129 000	<b>15 699 906</b>	15 530 705	+ 169 201	30
26 042 760	6 107 349	-	<b>86 004 506</b>	87 995 467	- 1 990 961	32
3 157 677	-	-	<b>15 510 099</b>	14 712 468	+ 797 631	33
-	-	-	-	590 636	- 590 636	36
14 055 788	6 867 113	- 4 716	<b>21 423 724</b>	24 042 535	- 2 618 811	60
<b>249 495 948</b>	<b>66 280 867</b>	<b>-270 125</b>	<b>451 300 000</b>	<b>477 685 000</b>	-	
268 266 889	72 349 260	50 428				
-18 770 941	-6 068 393	-320 553				

## Anlage zur Haushaltsübersicht

### Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1996 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1997	1998	1999	Folgejahre	Für künftige Haushaltsjahre
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag .....	52 871	37 826	14 980	65	–	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	7 534	7 534	–	–	–	–
05	Auswärtiges Amt .....	209 422	121 369	54 030	3 523	500	30 000
06	Bundesministerium des Innern ....	1 032 239	466 374	304 789	181 725	15 000	64 351
07	Bundesministerium der Justiz ....	133 965	77 130	39 153	15 730	976	976
08	Bundesministerium der Finanzen .	13 314 797	889 397	324 400	53 500	14 500	12 033 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft .	5 103 887	1 341 965	1 471 022	964 700	60 700	1 265 500
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	2 283 813	915 876	535 187	368 250	464 500	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .....	1 394 410	1 111 650	166 210	102 050	12 500	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr ...	47 681 863	10 230 316	6 955 639	5 244 624	25 130 895	120 389
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation .....	58 750	30 750	23 500	1 500	3 000	–
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	15 162 685	4 661 460	3 180 530	2 366 530	4 954 165	–
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	158 440	63 545	56 605	34 790	1 850	1 650
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....	320 341	172 581	93 040	54 720	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ....	417 800	233 500	100 840	63 460	20 000	–
19	Bundesverfassungsgericht .....	7 136	2 936	2 600	1 600	–	–
20	Bundesrechnungshof .....	21 000	10 000	11 000	–	–	–
23	Bundesministerium für wirt- schaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	9 531 937	414 935	370 425	276 115	101 925	8 368 537
25	Bundesministerium für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau ..	3 773 341	1 081 399	872 382	500 200	1 319 360	–
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie .....	5 787 982	1 923 872	1 713 397	1 372 613	703 100	75 000
32	Bundesschuld .....	14 485	4 585	4 950	4 950	–	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung ....	400 300	181 400	125 500	74 200	19 200	–
	<b>Summe .....</b>	<b>106 868 998</b>	<b>23 980 400</b>	<b>16 420 179</b>	<b>11 684 845</b>	<b>32 822 171</b>	<b>21 961 403</b>

**Gesamtplan: Teil II****Finanzierungsübersicht**

		Betrag für 1996	Betrag für 1995
		– 1 000 DM –	
	<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>1.</b>	<b>Ausgaben</b> ..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	451 300 000	477 685 000
<b>2.</b>	<b>Einnahmen</b> ..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ein- nahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	391 230 000	428 209 000
<b>3.</b>	<b>Finanzierungssaldo</b> ..... <b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>	– 60 070 000	– 49 476 000
<b>4.</b>	<b>Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt</b>		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt ..... (darunter aus Krediten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr höchstens bis zu 50 000 000 TDM)	194 874 525	196 293 630
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	134 974 525	147 308 630
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ....	–	–
	Saldo .....	– 59 900 000	– 48 985 000
<b>5.</b>	<b>Marktpflege</b> .....	–	–
<b>6.</b>	<b>Nettoneuverschuldung insgesamt</b> .....	– 59 900 000	– 48 985 000
<b>7.</b>	<b>Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen</b> .....	–	–
<b>8.</b>	<b>Rücklagenbewegung</b>		
8.1	Entnahmen aus Rücklagen .....	–	–
8.2	Zuführungen an Rücklagen .....	–	–
<b>9.</b>	<b>Münzeinnahmen</b> .....	– 170 000	– 491 000
<b>10.</b>	<b>Finanzierungssaldo</b> .....	– 60 070 000	– 49 476 000

**Gesamtplan: Teil III**  
**Kreditfinanzierungsplan**

		Betrag für 1996	Betrag für 1995
		– 1 000 DM –	
<b>1.</b>	<b>Einnahmen</b>		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre .....	131 899 525	105 000 000
1.1.2	ein bis vier Jahre .....	12 975 000	41 293 630
1.1.3	weniger als ein Jahr .....	50 000 000	50 000 000
	<b>Summe 1</b> .....	194 874 525	196 293 630
<b>2.</b>	<b>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</b>		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren .....	(80 668 035)	(86 200 183)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung .....	–	–
2.102	Bundesanleihen .....	22 050 000	20 250 000
2.103	Bundesschatzbriefe .....	7 718 649	2 751 280
2.104	Schuldbuchkredite .....	–	–
2.105	Schuldscheindarlehen .....	10 739 600	2 969 830
2.106	Bundesschatzanweisungen .....	–	14 073 660
2.107	Bundesobligationen .....	40 000 000	46 000 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz .....	10 016	9 721
2.109	Ablösungsschuld .....	–	–
2.110	Altsparerentschädigung .....	–	–
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen) .....	–	–
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	–	–
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten .....	–	–
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Verbesserung von Versicherungsleistungen .....	119 541	115 464
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen .....	20 829	20 828
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen .....	9 400	9 400
2.117	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 des Haushaltsgesetz 1994) .....	–	–
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren ..	(24 306 490)	(31 108 447)
2.201	Bundesschatzanweisungen .....	15 000 000	12 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen .....	–	1 292 111
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes .....	6 706 490	12 316 336
2.204	Schuldscheindarlehen .....	2 600 000	5 500 000
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr .....	30 000 000	30 000 000
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge .....	–	–
	<b>Summe 2</b> .....	134 974 525	147 308 630
<b>3.</b>	<b>Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt</b> .....	134 974 525	147 308 630
<b>4.</b>	<b>Marktpflege</b> .....	–	–
<b>5.</b>	<b>Zusammen</b> .....	134 974 525	147 308 630
	<b>Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)</b> .....	59 900 000	48 985 000